

- 1348 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 05. November 1992

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.11.92 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl.I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" als Satzung beschlossen:

1. Die im südlichen Planbereich gelegene Trasse an der öffentlichen Erschließungsstraße wird bis zur südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 253, 254 und 251 verschoben.
2. Das Gewässer Nr. 611 ist zu erhalten. Die Böschung ist naturnah zu gestalten.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 15. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind,

...

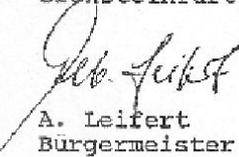
wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

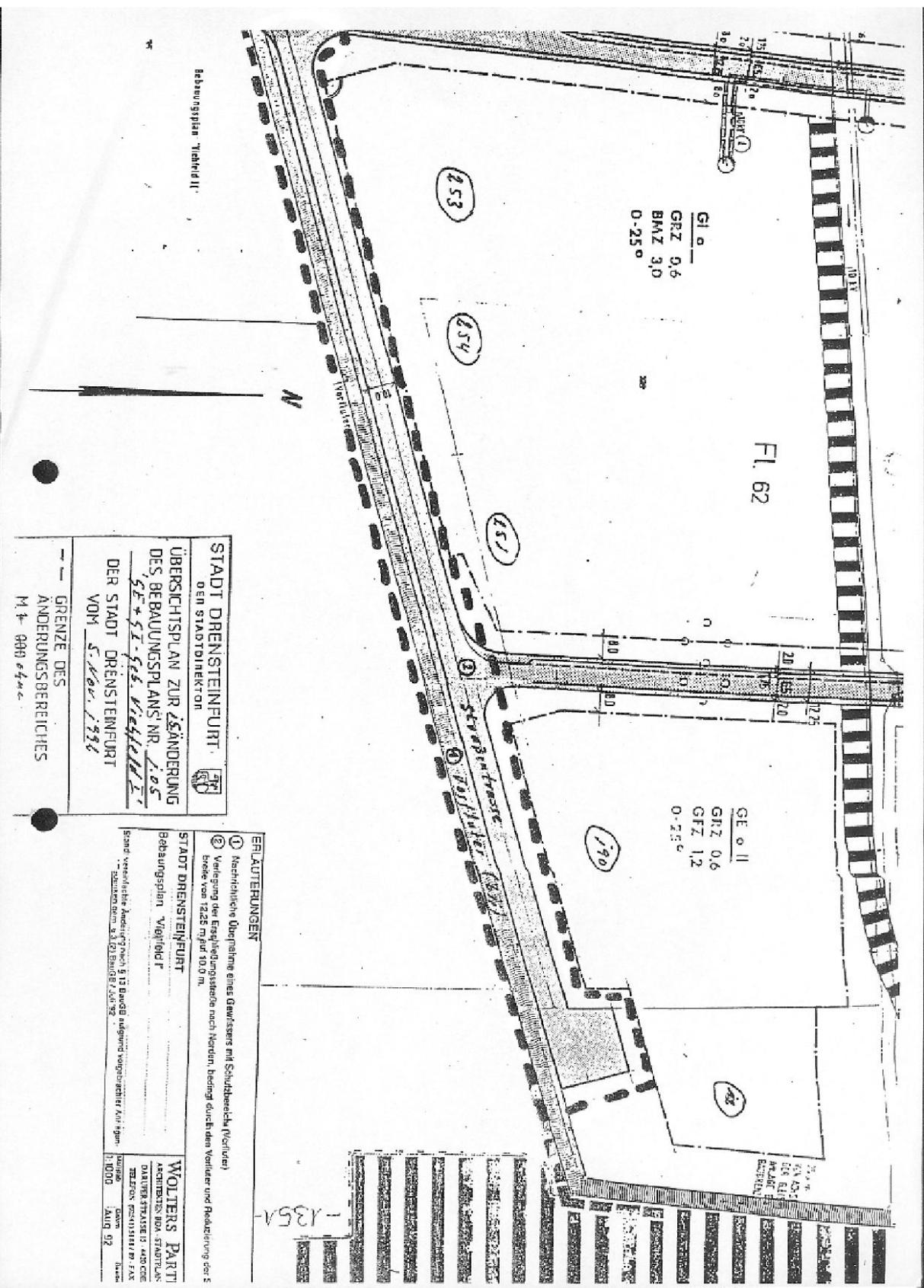
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 05. November 1992


A. Leifert
Bürgermeister



Bebauungsplan "Vielhof II"

STADT DRENSTEINFURT
 DEN STADTDIREKTOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.05
 VOM STADT DRENSTEINFURT
 VOM 5.10.01, 1996

— GRENZE DES
 ANDERUNGSBEREICHES
 M 1: 990 04/01

ERLÄUTERUNGEN

- 1) Nachträgliche Übernahme eines Gewässers mit Schutzbereich (Verfüllung)
- 2) Verlegung der Erhebungsschleife nach Norden, bedingt durch den Verfüllung und Produktion der 5

STADT DRENSTEINFURT
 Bebauungsplan "Vielhof I"

WOLTERS PART
 ARCHITECTS, BDA, STADTPLAN
 DANKERSTRASSE 10, 44074
 BIELEFELD (0531) 51417-0 FAX
 51417-11111
 WWW.WOLTERS-PART.COM

Beim wesentlichen Änderungsbereich 13 Grundstücke aufgrund Vorhaben zur Ergänzung
 zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2001

1:1000 Datum: 01.10.01